

Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 15.03.2023

Sitzungsdatum: 16.03.2023

Sitzungsdatum: 23.03.2023

Vorlage Nr.: 0846/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff:	
Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO	
Beschlussvorschlag:	
Der Kreistag nimmt die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten s. Sachverhalt	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Im Haushaltsrecht gilt der Grundsatz der Jährlichkeit. Hiernach sind Haushaltsansätze/Ausgabeermächtigungen auf das Haushaltsjahr begrenzt. In der Praxis kommt es aber regelmäßig vor, dass für das Haushaltsjahr eingeplante oder bereits beauftragte Maßnahmen bis Jahresende nicht vollständig abgewickelt werden können, sich die Umsetzung vollständig in das Folgejahr verschiebt oder bestellte Waren erst im Folgejahr geliefert werden können (z.B. bei Bau- und Straßenbaumaßnahmen, Gebäudeinstandsetzungen, Umbauten, Landschaftspflegemaßnahmen, Fahrzeugbeschaffungen, Maßenfertigungen, Schuljahr bezogenen Maßnahmen an den kreiseigenen Schulen etc.).

Durch die Jährlichkeit des Haushaltsplanes verfällt die Ausgabeermächtigung zum Jahresende. Insbesondere wenn im Folgejahr für diese Maßnahme keine oder keine ausreichenden Haushaltsmittel bereitstehen, könnten die Maßnahmen ohne Mittelübertragung nach Umsetzung/Lieferung im Folgejahr nicht bezahlt werden.

Würden die durch zeitliche Verschiebungen nicht verausgabten und noch benötigten Mittel im Folgejahr neu veranschlagt, würden die kreisangehörigen Kommunen zudem über die Kreisumlage für eine Maßnahme doppelt belastet.

Nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO, inhaltsgleich mit der früheren Regelung in § 22 Gemeindehaushaltsverordnung) können im Rahmen der Ermächtigungsübertragung Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO/GemHVO bestimmt der Kreistag die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Übertragungsregelung nach § 22 GemHVO hat der Kreistag am 14.03.2013 beschlossen. Hiernach entscheidet der Kämmerer auf Antrag des Fachamtes über die Ermächtigungsübertragungen. Die Ermächtigungsübertragungen sind in einer Übersicht – getrennt nach Ergebnisplan und Finanzplan – zusammengefasst darzustellen und dem Finanzausschuss sowie anschließend dem Kreistag vorzulegen.

Daneben werden zweckgebundene Mittel (z.B. Zuschüsse/Fördermittel) häufig mit der Bewilligung vollständig ausgezahlt, auch wenn sich der Bewilligungszeitraum für die Maßnahme auf das Folgejahr erstreckt. Um eine zweckentsprechende Verwendung der zweckgebundenen Mittel im Folgejahr sicherzustellen, ist auch in diesen Fällen eine Mittelübertragung in das Folgejahr zwingend erforderlich. Diese Fälle werden im Jahresabschluss bilanziell abgegrenzt und sind in den nachfolgenden Übersichten nicht enthalten.

Bei der Ermächtigungsübertragung handelt es sich um eine zeitliche Verschiebung von geplanten/ bewilligten Maßnahmen und den zugehörigen vom Kreistag bereits beschlossenen Mitteln. **Finanzielle Mehrbelastungen ergeben sich für den Oberbergischen Kreis durch die Ermächtigungsübertragung nicht, da den Mehrbelastungen des Folgejahres in gleicher Höhe Einsparungen im abgelaufenen Jahr gegenüber stehen.**

Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnis- und Finanzrechnung gesondert anzugeben und bei der Jahresabschlussanalyse entsprechend zu berücksichtigen.

Die Liste der noch nicht abgewickelten Aufträge und Maßnahmen, bei denen eine Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 KomHVO vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 erforderlich ist, ist als Anlage beigefügt. Die Übertragungsliste wurde vorab mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Anlagen:

- Übertragungsregelung gemäß Kreistagsbeschluss vom 14.03.2013
- Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 - Ergebnisplan
- Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 - Investitionen/Finanzplan

Anlage 1 zu TOP 3

Regelungen des Oberbergischen Kreises zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 GemHVO (Kreistagsbeschluss vom 14.03.2013)

Für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) mit Zustimmung des Kreistages folgende Grundsätze festgelegt. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

1. Ermächtigungsübertragungen stellen eine Ausnahme dar.
2. Über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer auf Antrag des zuständigen Fachamtes nach Maßgabe der Punkte 3. bis 6. zu Beginn des Haushaltsjahres.
3. Ermächtigungen für Aufwendungen in der Ergebnisrechnung können übertragen werden, sofern die erforderlichen Mittel im Budget (Produktgruppe) zur Verfügung stehen. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kämmerer die Ermächtigungen für ein weiteres Jahr übertragen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen können grundsätzlich nicht übertragen werden.
4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
5. Beantragte Ermächtigungsübertragungen sind vom Fachamt in Bezug auf Verwendungszweck und Höhe zu begründen. Die Ermächtigungen können nur für den in der Begründung dargelegten Zweck übertragen und verwendet werden.
6. Werden Ermächtigungen übertragen, ist mit einer Mittelbindung sicher zu stellen, dass sie nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

7. Werden Ermächtigungen übertragen, sind diese in einer Übersicht – getrennt nach Ergebnisplan und Finanzplan – zusammengefasst darzustellen und dem Finanzausschuss sowie anschließend dem Kreistag vorzulegen.

Nachrichtlich:

§ 22 KomHVO NRW – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.